

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

zu

Bauvorhaben KÜFFNER HOF

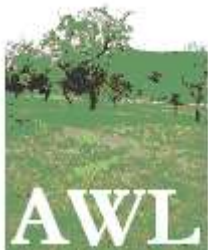
im Gebiet der

Gemeinde Langenbrettach
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Herr Hans-Peter Küffner
Neudeck 20
74243 Langenbrettach

November 2016



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm



Vorhaben: Bauvorhaben KÜFFNER HOF

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Herr Hans-Peter Küffner
Neudeck 20
74243 Langenbrettach

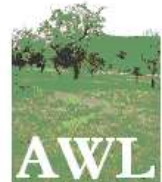
Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de

Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Marion Angster (Dipl.-Ing. FH Landschaftsarchitektur)

Bearbeitungszeitraum: April – November 2016





INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	8
5	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	9
5.1	Relevanzprüfung	9
5.2	Bestandserfassung	9
5.3	Konfliktermittlung	9
5.4	Ausnahmeprüfung	9
6	Planungsrelevante Artengruppen	12
6.1	Vögel	12
6.1.1	Erfassungsmethodik	12
6.1.2	Nachgewiesene Arten	12
6.1.3	Konfliktermittlung	14
6.2	Reptilien	18
6.2.1	Erfassungsmethodik	18
6.2.2	Nachgewiesene Arten	18
6.2.3	Konfliktermittlung	18
6.3	Schmetterlinge	19
6.3.1	Erfassungsmethodik	19
6.3.2	Nachgewiesene Arten	19
6.3.3	Konfliktermittlung	19
7	Gutachterliches Fazit	19
8	Literatur	20



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets im Raum	6
2	Blick auf die Schotterfläche mit Hecke	7
3	Südlicher Bereich des Untersuchungsgebiets mit Schotterfläche	7
4	Randbereich der Hecke westlich des Reitplatzes	7
5	Randbereich der Hecke mit Feldweg und extensiv genutztem Grünland	7
6	Baumaterialien am westlichen Rand der Schotterfläche	7
7	Sukzessionsfläche mit Ruderalvegetation	7
8	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL	10
9	Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	11
10	ungefähre Lage der Revierzentren der Brutvogelarten 2015	13

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	13
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	14



1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Auf dem Anwesen KÜFFNER HOF im langensbrettacher Ortsteil Neudeck sollen einige Ferienwohnungen gebaut und der bestehende Reitplatz überdacht werden. Die neu zur Überbauung vorgesehene Fläche wird von einem geschotterten Parkplatz eingenommen, an dessen nordwestlichem Rand diverse Baumaterialien gelagert sind. Teile der Fläche werden von Stauden und einjährigen Kräutern eingenommen, in welche bei der Umsetzung des Vorhabens eingegriffen wird. Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich geschützter Arten (einheimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) dar.

Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, mit deren Erstellung Herr Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) beauftragt wurde. Während aufgrund der vorhandenen Strukturen das Vorkommen vieler streng geschützter Tierarten ausgeschlossen werden konnten, mussten die Artengruppen der Vögel, Reptilien und Schmetterlinge untersucht und artenschutzrechtlich bewertet werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden

im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Im Zentrum des Untersuchungsgebiets (Abb. 1) erstreckt sich eine große geschotterte Fläche (Abb. 2 u. 3), in welchem die Bauvorhaben realisiert werden sollen. Dieser Bereich ist weitgehend von Böschungen umgeben, die mit diversen Gehölzen bepflanzt wurden und die inzwischen lückenhafte Hecken bilden, die selbst im beliebten Zustand während der Vegetationsperiode relativ gut einsehbar sind. Diese Böschungen weisen keine tierökologisch relevanten Zusatzstrukturen (Totholz, Steinhäufen, Hohlräume u. ä.) auf. Während die dem zukünftigen Baufeld zugewandten Heckenrandbereiche als Zierrasen intensiv gepflegt werden (Abb. 4), werden die gegenüberliegenden Randbereiche der Hecken von extensiv genutztem Grünland eingenommen (Abb. 5). Am westlichen Rand der Schotterfläche befindet sich ein Materiallager diverser Baustoffen (Abb. 6). Ferner haben sich in weniger gestörten Bereichen im Rahmen der natürlichen Sukzession Kräuterbestände entwickelt (Abb. 7). Nördlich der Schotterfläche liegt der bislang nicht überdachten Reitplatz. Nördlich dieses inneren Bereichs befinden sich extensiv genutzte Wiesen, die von einem Feldweg begrenzt werden, der von hochstämmigen Obstbäumen begleitet wird. Weitere Flächen mit Grünland liegen im Westen und im Süden des Untersuchungsgebiets. Im Osten bilden zwei Gebäude die Grenze des Untersuchungsgebiets.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (schwarz umrandet) mit den geplanten Ferienwohnungen und Reitplatzüberdachung im Raum

Die nachfolgenden Abbildungen 2 - 7 sollen einen Eindruck der örtlichen Situation vermitteln.



Abb. 2: Blick auf die Schotterfläche (Standort der geplanten Ferienwohnungen), im Hintergrund Hecke auf Böschung



Abb. 3: Südlicher Bereich des Untersuchungsgebiets mit Schotterfläche und baumbeständener Böschung



Abb. 4: Randbereich der Hecke westlich des Reitplatzes, als Zierrasen gepflegt und ohne jegliche tierökologisch relevante Strukturen



Abb. 5: Randbereich der Hecke mit Feldweg und extensiv genutztem Grünland im Westen des Untersuchungsgebiets



Abb. 6: Zwischengelagerte Baumaterialien am westlichen Rand der Schotterfläche und zeitweilige Parkplatznutzung



Abb. 7: Sukzessionsfläche mit Ruderalvegetation im Bereich der gelagerten Baumaterialien, Stauden fehlen hier noch

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten (europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor). Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Verdichtung des Bodens im Bereich von Transportwegen	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten (v.a. Winterquartiere)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
	Unterbindung von Eiablage oder Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärm-, Staub- und Schadstoffeinträge durch Baumaschinen	qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Erdmodellierung, Rodungen	Tötung fluchtunfähiger Individuen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Abbruch von Gebäuden	Tötung fluchtunfähiger Individuen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingte Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Überbauung der Fläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitaten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen, menschliche Anwesenheit	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

Die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung ist methodisch in folgende chronologische Arbeitsschritte gegliedert:

- Relevanzprüfung: Abschichtung der Arten, d. h. Ausschluss nicht prüfungsrelevanter Arten
- Bestandserfassung: Erfassung der potentiell vom Vorhaben betroffenen Arten
- Konfliktermittlung (Prüfung von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG)
- ggf. Ausnahmeprüfung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG

5.1 RELEVANZPRÜFUNG

Hierbei wurde geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine sogenannte Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter wurden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffenen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Für die Relevanzprüfung wurde die Datenbank der LUBW bezüglich den dort angeführten „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ ausgewertet. Dabei wurde anhand ihrer Artensteckbriefe geprüft, für welche dieser Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden können (Ausschlusskriterium: Verbreitung) bzw. welche Arten möglicherweise im Wirkraum vorkommen und somit Gegenstand konkreter Untersuchungen sein müssen. Weiterhin wurden aus einer Habitatpotentialanalyse Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von Arten gezogen, wobei abgeschätzt wurde, ob die vorhandenen Habitatstrukturen Vertretern der genannten Artengruppen als Lebensraum dienen könnten oder nicht (Ausschlusskriterium: Habitatanspruch).

Die in der Relevanzprüfung stufenweise ausgeschlossenen (abgeschichteten) Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie und die jeweils zutreffenden Ausschlusskriterien sind in Tabelle A (Anhang) dargestellt.

5.2 BESTANDSERFASSUNG

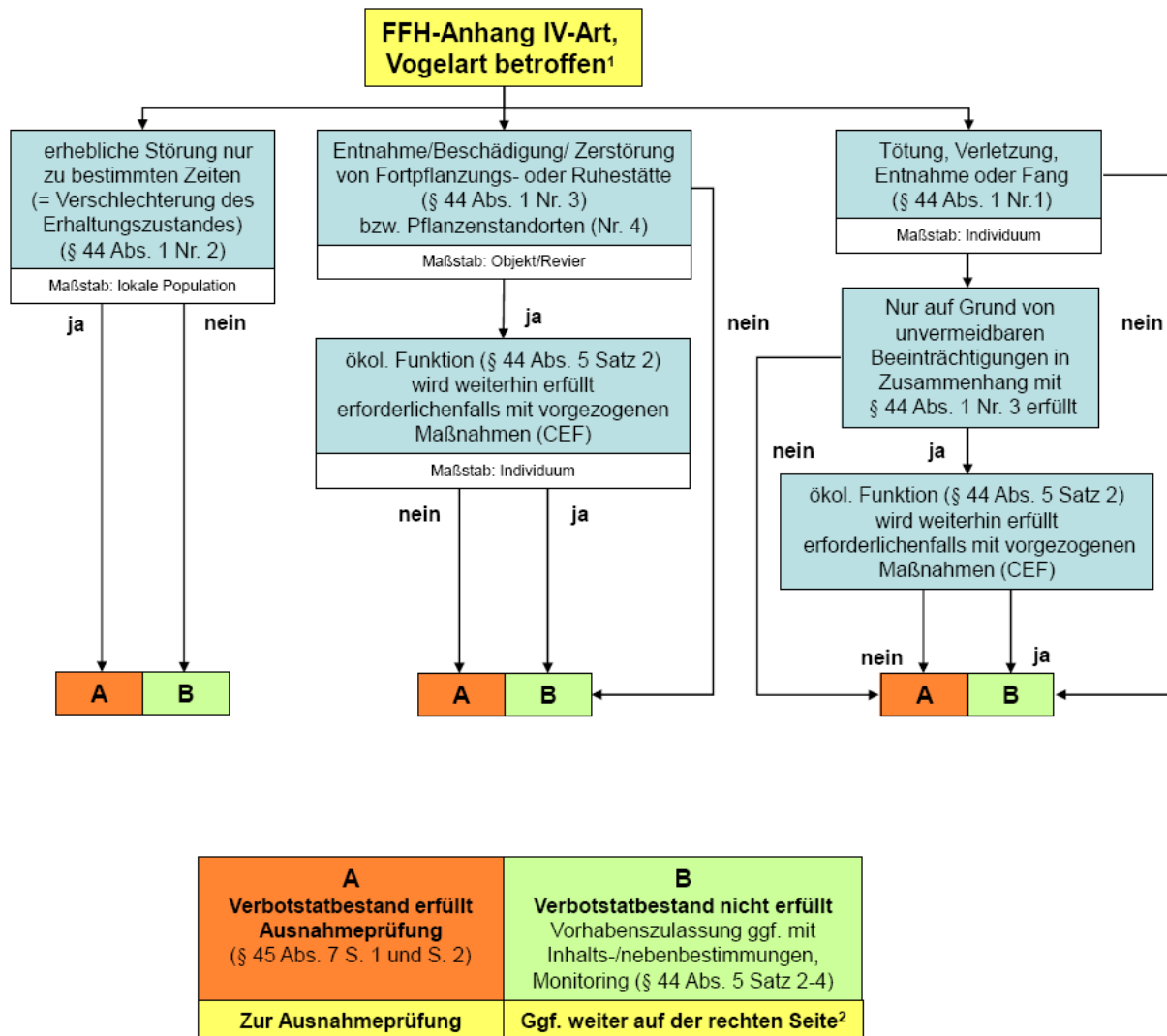
Durch die Relevanzprüfung wurden für viele Arten der FFH-Richtlinie Vorkommen ausgeschlossen, da wesentliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind und damit die Existenzgrundlagen fehlen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen war hingegen mit Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützten Vertreter von Reptilien und Schmetterlinge zu rechnen. Daher wurden für diese Taxa eine Bestandserfassung und die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durchgeführt.

5.3 KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 8. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 9).

5.4 AUSNAHMEPRÜFUNG

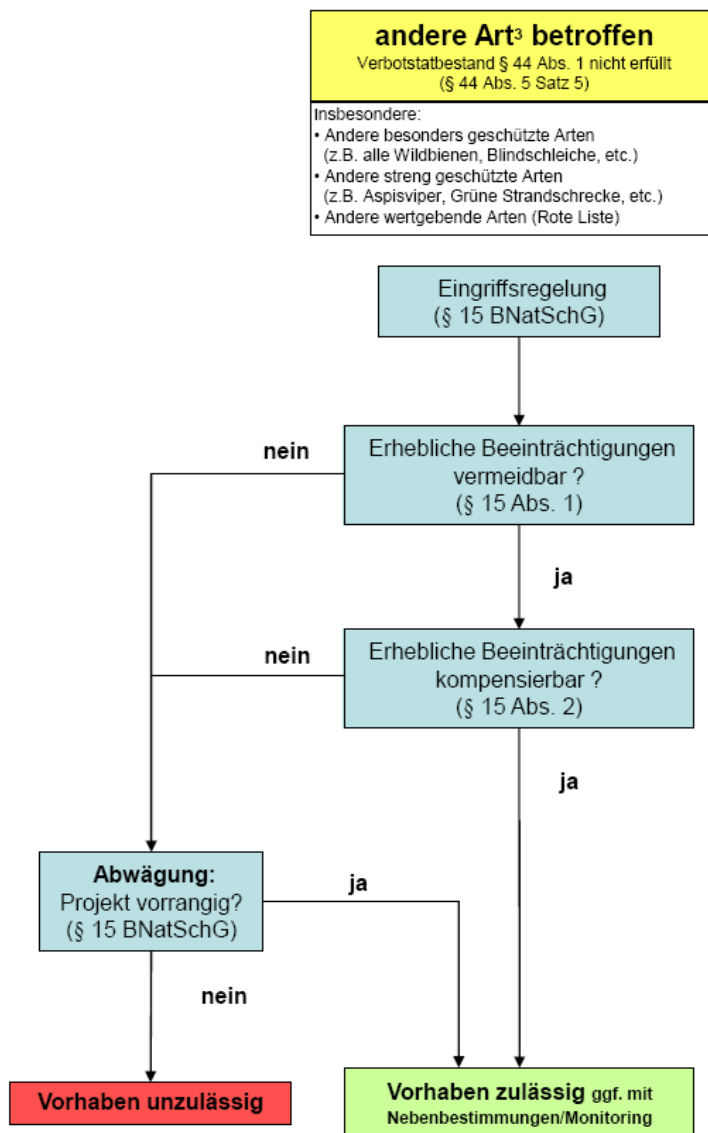
Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

Abb. 8: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
 Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 9: Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

6 PLANUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1 VÖGEL

6.1.1 Erfassungsmethode

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von vier Begehungen am Tag, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Die Witterung war bei allen Terminen günstig, wodurch eine hohe Aktivität der Vögel gewährleistet war:

Erfassungs-termin	Uhrzeit	Temperatur	leichter Regen	Leichte Bewölkung	Leichter Wind
19.04.2016	08 ⁴⁵ - 09 ³⁰ Uhr	9 °C	-	+	-
04.05.2016	08 ¹⁵ - 09 ⁰⁰ Uhr	12 ⁰ C	-	+	-
19.05.2016	09 ⁰⁰ - 09 ⁴⁵ Uhr	13 ⁰ C	-	+	+
09.06.2016	09 ⁰⁰ - 09 ⁴⁵ Uhr	17 ⁰ C	-	+	-

Beim leisen und gleichmäßig langsamen Begehen des Untersuchungsgebiets wurden alle angetroffenen Brutvögel lagegenau in Tageskarten (Luftbild) eingetragen. Bei der Auswertung der Tageskarten nach Abschluss der Kartierungen im Gelände wurden die Tageskarten zu Artkarten zusammengeführt. Aufgrund der Lage der eingetragenen Fundorte wurden sogenannte „Papierreviere“ abgegrenzt, die die korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise umfassen. Ein Papierrevier ist niemals mit einem tatsächlich besetzten Revier identisch, beschreibt aber relativ genau die ungefähre Lage und die Mindestgröße eines tatsächlichen Reviers.

6.1.2 Nachweise

Insgesamt wurden 6 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tabelle 1, S. 13), die mit 8 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage ihrer Revierzentren ist in Abb. 10 (S. 13) dargestellt. Ein Revierzentrum entspricht entweder der räumlichen Mitte der Positionen von Singwarten oder konkreten Nestfunden. Die Brutrevierzentren lagen recht gleichmäßig in den Gehölzen verteilt, die sich westlich der zentralen Schotterfläche und des Reitplatzes befinden. Abgesehen von der in Baden-Württemberg in die Vorwarnliste eingestuften Goldammer sind alle vorgefundenen Vogelarten generell häufig und weit verbreitet. Die Zahl der Brutpaare ist aufgrund der geringen Größe des Vorhabens und der entsprechenden Begrenztheit des Untersuchungsgebiets gering.

Weitere 9 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug gesichtet (Tabelle 2, S. 14).

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	2	-	-	§
14620	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Bm	1	-	-	§
16360	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	1	-	-	§
18570	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	G	1	-	V	§
12770	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	2	-	-	§
13110	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Zi	1	-	-	§

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg V = Vorwarnliste
 BNatSchG: § = besonders geschützt



Abb. 10: ungefähre Lage der Revierzentren der Brutvogelarten 2016

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungsgast	Überflug/Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
10200	Bachstelze (Motacilla alba)	Ba	+	-	-	-	§
13590	Eichelhäher (Garrulus glandarius)	Ei	+	-	-	-	§
15490	Elster (Pica pica)	E	+	-	-	-	§
15910	Hausperling (Passer domesticus)	H	+	-	V	V	§
14640	Kohlmeise (Parus major)	K	+		-	-	§
02870	Mäusebussard (Buteo buteo)	Mb	-	+	-	-	§§
09920	Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Rs	+	-	V	3	§
6700	Ringeltaube (Columba palumbus)	Rt	+	-	-	-	§
02390	Rotmilan (Milvus milvus)	Rm	-	+	-	-	§

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg V = Vorwarnliste 3 = gefährdet
BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

6.1.3. Konfliktermittlung

Für die Konfliktermittlung werden die Arten zu Gilden zusammengefasst und als Bewertungseinheit behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Beim vorliegenden Sachverhalt erschien es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen.

Betroffenheit ungefährdeter höhlenbrütender Vogelart:
Blaumeise (Parus caeruleus)
Europäischer Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen
Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u>
Die Blaumeise ist in vielen Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Parkanlagen, z. T. Hausgärten). Für die Art sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen
Lokale Populationen:
Das Umfeld des Untersuchungsgebiets wird von größeren Streuobstwiesen und einem Waldgebiet eingenommen. Somit ist generell für höhlenbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhan-



Betroffenheit ungefährdeter höhlenbrütender Vogelart:

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Europäischer Vogelart nach VRL

den. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Art allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstreckt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Altbäume mit Bruthöhlen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben gerodet werden müssen. Durch das Vorhaben werden keine natürlichen Fortpflanzungsstätten von höhlenbrütenden Vogelarten zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld des Plangebiets zum Ausweichen brutwilliger Individuen in angrenzende Bereiche führen. Eine erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert, erfolgt dabei nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Art darstellen, treten nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich im zentralen Plangebiet keine natürlichen Fortpflanzungsstätten der Blaumeise befinden, können vorhabenbedingte Tötungen fluchtunfähiger Entwicklungsstadien (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt



Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Das Umfeld des Untersuchungsgebiets wird von größeren Streuobstwiesen und einem Waldgebiet eingenommen. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da diese Gilde von Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig. Abgesehen davon werden keine Gehölze gerodet, in denen sich Nester dieser Arten befanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld des Plangebiets zum Ausweichen brutwilliger Individuen in angrenzende Bereiche führen. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt dabei nicht, da im weiten Umfeld zum Nestbau geeignete Strukturen bestehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine Gehölze gerodet werden, sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) für Vertreter dieser Gilde grundsätzlich auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich



Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: Deutschland: - Baden-Württemberg: V (Vorwarnliste)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Die Goldammer lebt an Waldrändern und in offenen Landschaften mit Hecken, Parks und Straßenbegleitgrün und brütet vorzugsweise in dornigen Gebüschern und Sträuchern. Die Bestandsabnahme betrug lt. der Roten Liste Baden-Württembergs zwischen 20 und 50%, deren Ursache in der Einengung und zunehmende Entwertung der Brut- und Nahrungsgebiete, insbesondere durch Ausräumung von Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen in der offenen Landschaft; Intensivierung der Landschaft sowie im starken Düngemittel- und Biozideinsatz liegen. Derzeit leben zwischen 20000 und 26000 Brutpaare in Baden-Württemberg, die Art ist somit nicht selten.

Lokale Population:

Das Umfeld des Untersuchungsgebiets wird von größeren Streuobstwiesen und einem Waldgebiet eingenommen. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Population der Goldammer allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstreckt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld des Plangebiets zum Ausweichen brutwilliger Individuen in angrenzende Bereiche führen. Eine erhebliche Störung dieser Art, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert, erfolgt dabei nicht, da im weiten Umfeld zum Nestbau geeignete Strukturen bestehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung der Goldammer darstellen, treten nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG



Betroffenheit Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

Da im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine Gehölze gerodet werden, sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) für Vertreter der Art Gilde grundsätzlich auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

6.2 REPTILIEN

6.2.1 Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen konnten Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Insgesamt wurden zur Suche nach Individuen bei günstiger Witterung zwei Geländegänge durchgeführt.

Erfassungs-termin	Uhrzeit	Temperatur	leichte Bewölkung	leichter Regen	leichter Wind
01.07.2016	10 ¹⁵ - 11 ³⁰ Uhr	21 ⁰ C	+	-	+
21.08.2016	10 ⁰⁰ - 11 ¹⁵ Uhr	20 ⁰ C	-	-	-

Günstig war an diesen Terminen, dass die vorangegangenen Tage relativ kühl waren, teilweise sogar zuvor einige Regentage vorhergingen und daher mit einer erhöhten Aktivität von Eidechsen zu rechnen war. Abgesucht wurden der Bereich mit den gelagerten Baustoffen sowie die Übergangsbereiche zwischen Hecken und Grünland.

6.2.2 Nachgewiesene Arten

Trotz optimaler Witterungsverhältnisse wurde bei keiner der Begehungen ein Individuum einer Reptilienart vorgefunden. Die Beobachtung potentieller Aufwärmplätze erbrachte keine Sichtung der Zauneidechse, deren Vorkommen für möglich eingeschätzt wurde. Vermutlich sind das Fehlen potentieller Winterquartiere sowie die doch teils dichte Grasvegetation und die isolierte Lage von potentiellen Habitaten mit entsprechend fehlenden Zuwanderungschancen für das Fehlen der Zauneidechse verantwortlich.

6.2.3 Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich Reptilienarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.3 SCHMETTERLINGE

6.3.1 Erfassungsmethodik

Aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen konnten Vorkommen von Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina) nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden bei den Geländegängen am 01.07. und am 21.08.2016 gezielt nach dieser europarechtlich geschützten Art gesucht. Dabei wurden an den sporadisch auftretenden Exemplaren des Kleinblütigen Weidenröschens (Epilobium parviflorum) nach Raumen des Schwärmers gesucht. In diesem Zeitfenster ist die Nachweiswahrscheinlichkeit der Raupen am höchsten, die für ihre Entwicklung vom Ei bis zur Puppe nur 2-3 Wochen benötigt. Mögliche Lichtfänge wären wenig erfolgversprechend gewesen, da der Falter in Anbetracht seines großen Aktionsraums nur sporadisch präsent ist und Lichtquellen erfahrungsgemäß nur selten angefliegen werden.

Andere wesentliche Futterpflanzen, die anderen europarechtlich geschützten Arten als Larvalfutterpflanze dienen konnten, kommen im zentralen Plangebiet (Schotterfläche) nicht vor.

6.3.2 Nachweise

Bei den Begehungen konnte keine Raupe des Nachtkerzenschwärmers nachgewiesen werden, ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.

6.3.3 Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich des Nachtkerzenschwärmers sowie anderer europarechtlich geschützter Schmetterlingen keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7 GUTACHTERLICHES FAZIT

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu folgenden Ergebnissen:

- a) Bezüglich höhlen- und astbrütenden Vogelarten werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 BNatSchG erfüllt, im zentralen Plangebiet (Schotterfläche) befinden sich keine Gehölze, die vorhabenbedingt gerodet werden müssen.
- b) Bezüglich der ebenfalls untersuchten Artengruppen Reptilien und Schmetterlinge werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 erfüllt, da solche im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

8 LITERATURAUSWAHL

- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege u. Naturschutz. 55: 434 S.
- Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Ulmer-Verl., Stuttgart: 547 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Ulmer-Verl., Stuttgart: 880 S.
- Hölzinger, J., H-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornith. Jh. Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S.
- Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.
- Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 176 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.
- Südbeck, P. Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2009). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung vom 30. Dezember 2007. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 2009. Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere: S. 159-277

ANHANG

Tabelle A: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Wirkraum der WEA stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien (Teil 1)								
Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutter pflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SÄUGETIERE								
Baummartener (Martes martes)			V			+		
Biber (Castor fiber)	II	IV		+	+			
Fledermausarten		IV				+		
Feldhamster (Cricetus cricetus)		IV		+	+			
Gämse (Rupicapra rupicapra)			V	+	+			
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)		IV				+		
Iltis (Mustela putorius)			V		+			
Luchs (Lynx lynx)	II	IV		+				
Otter (Lutra lutra)	II	IV		+	+			
Schneehase (Lepus timidus)			V	+	+			
Wildkatze (Felis silvestris)		IV		+				
Wolf (Canis lupus)	II	IV		+				
FISCHE								
Alle Arten					+			
REPTILIEN								
Äskulapnatter (Zamenis longissimus)		IV		+	+	+		
Mauereidechse (Podarcis muralis)		IV			+	+		
Schlingnatter (Coronella austriaca)		IV			+	+		
Sumpfschildkröte (Emys orbicularis)	II	IV		+	+	+		
Westliche Smaragdeidechse (Lacerta bilineata)		IV		+	+	+		
AMPHIBIEN								
Alpensalamander (Salamandra atra)		IV		+	+			
Europ. Laubfrosch (Hyla arborea)		IV			+			
Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)		IV		+	+			
Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)		IV		+	+			
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)		IV		+	+			
Kreuzkröte (Bufo calamita)		IV		+	+			
Moorfrosch (Rana arvalis)		IV		+	+			
Nördl. Kammolch (Triturus cristatus)	II	IV			+			
Seefrosch (Rana ridibunda)			V		+			
Springfrosch (Rana dalmatina)		IV		+	+			
Teichfrosch (Rana esculenta)			V		+			
Wechselkröte (Bufo viridis)		IV		+	+			
SCHMETTERLINGE								
Apollofalter (Parnassius apollo)		IV		+	+		+	
Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)	II	IV		+	+		+	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous)	II	IV			+		+	
Eschen-Scheckenfalter (Hypodryas maturna)	II	IV			+			

Tabelle A: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Wirkraum der WEA stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien								
Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SCHMETTERLINGE								
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)		IV		+	+			
Goldener Scheckenfalter (<i>Euphydryas aurinia</i>)	II				+		+	
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	II	IV			+		+	
Haarstrangeule (<i>Gortyna borelii</i>)	II	IV		+	+		+	
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	II	IV			+		+	
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)		IV		+	+		+	
Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)		IV		+	+		+	
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>)		IV		+	+		+	
Wald-Wiesenvögelchen (<i>C. hero</i>)		IV		+	+		+	
KÄFER								
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>) *	II	IV		+	+			
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	II	IV		+	+			
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) *	II	IV			+			+
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	II	IV		+	+			+
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	II	IV		+	+			
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	II	IV		+	+			
Vierzähliger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	II	IV		+	+			
LIBELLEN								
Alle Arten					+			
KREBSE								
Alle Arten					+			
SPINNENTIERE								
Stellas Pseudoskorpion (<i>Anthrenochernes stellae</i>)	II			+				
RINGELWÜRMER								
Medizinischer Blutegel (<i>Hirudo medicinalis</i>)			V		+			
WEICHTIERE								
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	II	IV		+	+			
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	II			+	+			
Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	II		V	+	+			
Windelschneckenarten (<i>Vertigo spec.</i>)	II			+	+			